

**Vermerk zur Anfrage Ingo Hoppe vom 15.04.2015**

Vorlage bei HMUKLV durch Informationsforum am 16.04.2015 (eMail) m.d.B. um Beantwortung

**Von:** Ingo Hoppe

**Gesendet:** Mittwoch, 15. April 2015 13:41

**An:** Schimpf, Matthias

**Cc:**

**Betreff:** Re: AW: Infoforum am 16.04.

Hallo Herr Schimpf, in Ergänzung der bisherigen Fragen hier aus aktuellem Anlass (siehe den beigefügten link) weitere zu den Castoren.

1. sind Castoren im AKW Biblis von diesen gravierenden Mängeln betroffen ?
2. wenn ja - leere oder bereits gefüllte ?
3. wenn leere: wie können dann die von RWE genannten Fristen eingehalten werden ?
4. wenn gefüllte: wie geht es mit denen weiter, da sie ja selbst zum Umladen bewegt werden müssten ?

MfG

Ingo Hoppe (aktiv bei AK.W.ENDE Bergstraße/Biblis)

<http://www.tagesspiegel.de/politik/maengel-an-den-tragvorrichtungen-transport-von-castor-behaeltern-verbots/11620740.html>

Im Rahmen der Fertigung von CASTOR® V/19-Behältern sind bereits an den Halbzeugen / Schmiedestahlteilen umfangreiche Prüfungen zur Qualitätssicherung vorzunehmen. Dies gilt auch für die sog. Tragzapfen, die im Boden- und im Deckelbereich des Behälters paarweise von außen an den Behälterkörper angeschraubt werden und als Anschlagpunkte für den Krantransport dienen. Auf die Integrität des Behälters selbst, das heißt den sicheren Einschluss der radioaktiven Materialien, haben die Tragzapfen keinen direkten Einfluss.

Hersteller (GNS) und zuständige Bundesbehörde (BAM) haben Mitte 2014 festgestellt, dass es bei zwei Zulieferern von Halbzeugen für die Fertigung von Tragzapfen zu Abweichungen gegenüber den gültigen Prüfvorschriften gekommen ist. Dabei wurden die an den Schmiedestahlteilen vorzunehmenden Ultraschallprüfungen z.T. nicht vollständig spezifikationsgerecht durchgeführt bzw. dokumentiert. Die GNS hat in Folge ihre Behälterkunden sowie die zuständigen Behörden informiert, die BAM hat die Handhabung der mit betroffenen Tragzapfen versehenen Behälter bis auf weiteres untersagt.

Es handelt sich vorliegend um einen formalen Verstoß gegen eine Prüfvorschrift. Es gibt jedoch keinerlei Hinweise auf tatsächliche Qualitätsmängel bei den betroffenen Tragzapfen. Bei allen bereits montierten Tragzapfen wurden routinemäßig weitere Prüfungen durchgeführt, bspw. obligatorische Belastungsprüfungen mit 150 % des Behältergewichts. Die Funktionstüchtigkeit der mit dem Behälterkörper verschraubten Tragzapfen ist daher nicht in Frage gestellt. Dies wird durch die Nachuntersuchung von inzwischen 92 ausgebauten Tragzapfen bestätigt.

Die festgestellten Abweichungen haben keine sicherheitstechnische oder rechtliche Bedeutung für die Lagerung beladener Behälter.

Gleichwohl muss für alle betroffenen Behälter die Nachweisführung und Dokumentation nachqualifiziert werden. GNS und BAM haben dazu Vorgehensweisen entwickelt, die u.a. zusätzliche Berechnungen, Nachprüfungen im eingebauten oder ausgebauten Zustand und ggf. auch den Austausch von Tragzapfen vorsehen. RWE entwickelt für die am Standort Biblis betroffenen Behälter derzeit ein Konzept, welches der Aufsichtsbehörde in Kürze zur Prüfung vorgelegt werden wird.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

ad. 1 Ja.

ad. 2 7 leere Behälter CASTOR®V/19-96, 24 beladene Behälter CASTOR®V/19-85.

ad. 3 Nach uns vorliegenden Informationen (RWE) stehen genügend andere leere Behälter zur Verfügung. Die Zeitplanung für die Entladekampagnen und das Herstellen der Kernbrennstofffreiheit für die Anlagen KWB-A und KWB-B ist nicht in Frage gestellt.

ad. 4 Ein „Umladen“ der betroffenen Behälter ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.